

28.11.2002

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

#### A Problem

Die in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen, insbesondere Kinder und ältere Menschen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden, haben die Landesregierung veranlasst, ohne Hinzuziehung von Sachverständigen die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518 b) zu erlassen. Damit wurden in Nordrhein-Westfalen für die Haltung näher bestimmter gefährlicher Hunde und größerer Hunde präventive ordnungsrechtliche Pflichten und für den Umgang mit diesen Hunden präventive Verhaltenspflichten festgelegt, die von fast allen Fachleuten für ungeeignet angesehen wurden, die Bevölkerung vor tatsächlich gefährlichen Hunden zu schützen. Insbesondere die weltweit umfangreichsten Rasselisten wurden von den Experten abgelehnt. Personell und finanziell überforderte Kommunen, überfüllte Tierheime und eine Spaltung der Bevölkerung in Hundehalter und Nicht-Hundehalter waren und sind bis heute die Folge des fachlich völlig verfehlten Vorgehens der Landesregierung.

Im Rahmen ihrer Regelungskompetenz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben alle Länder Gesetze oder Verordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden geschaffen. Angesichts der zahlreichen unterschiedlichen Regelungsansätze in den einzelnen Ländern hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 07./08. November 2001 die Notwendigkeit einer Harmonisierung bekräftigt und Eckpunkte beschlossen, die Grundlage für eine solche Vereinheitlichung sein sollen. Zudem hält die IMK das Eckpunktepapier des Arbeitskreises für Tierschutz und des Arbeitskreises I der IMK vom 20. September 2001 zu rassebedingten Gefährlichkeitsvermutungen für eine geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der Länderregelungen.

Datum des Originals: 19.11.2002/Ausgegeben: 28.11.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.